

Pelletsheizung mit Warmwasserbereitung

■ Anwendungsbereich

Heizungssystem mit Warmwasseraufbereitung

■ Wirkprinzip

Die Funktion des Pelletkessels besteht in der Verbrennung der Holzpellets. Einmal pro Jahr wird der Lagerraum einer Pelletsheizung von einem LKW über einen speziellen Einblasschlauch mit Pellets befüllt. Die Pellets werden dann beim Heizen automatisch in den Brenner befördert und dort entzündet. Die gewünschte Raumtemperatur wird wie gewohnt in den Räumen oder über ein zentrales Steuerungselement eingestellt.

■ Voraussetzung:

- trockener, gut belüfteter Lagerraum
- Außenbereich für Erdtank
- Platz für Gewebesilo
- Überprüfung der Eignung des Kamins durch den Rauchfangkehrer

Pelletsheizungen sind kombinierbar mit:

- Solarthermie zur
- Warmwasserbereitung
- Brauchwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage

Hinweis:

Es gibt verschiedene Hersteller – auch österreichische. Lassen Sie sich diesbezüglich vom Fachbetrieb Ihres Vertrauens beraten.

Wo kann ich um meine Förderung ansuchen?

Förderung der Marktgemeinde Vösendorf
www.voesendorf.gv.at/umwelt/erneuerbare-energiefoerderung

Förderung Land NÖ
www.energie-noe.at

Förderung des Bundes
www.umweltfoerderung.at

⊕ Vorteile

- Betrieb mit nachwachsendem und recyceltem Holz
- hoher Wirkungsgrad durch Brennwertnutzung
- vollautomatischer Heizbetrieb

⊖ Nachteile

- Für die Zwischenlagerung sind ein separater Raum, ein spezieller Tank oder ein Sacksilo erforderlich.
- regelmäßiges Entsorgen der Asche
- Reinigung der Brennkammer und des Lagerraums
- Die Beförderung der Pellets vom Lager zum Brennkessel geschieht nicht geräuschlos.

■ Kosten

Wir empfehlen mehrere Angebote einzuholen.

■ Qualitätsaspekte

Pellets mit Zertifizierung (ENplus, RZ-Pellets mit Österreichischem Umweltzeichen)

■ Bewilligungen

Meldepflichtig ist:

- Die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind.
- Der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden.
- Die Aufstellung von Einzelöfen.

Bewilligungspflichtig gem. §14 ist:

- Heizkessel mit einer Wärmeleistung von mehr als 50 kW.
- Heizkessel, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind.

Der Kaminbefund (Prüfbericht lt. NÖ Bauordnung 2014 § 59) des Rauchfangkehrers muss der Baubehörde vorgelegt werden.